

Ergänzende Vertragsbedingungen

Vergabe-ID AN2GBJKVLN2G – berichtigte Fassung vom 07.09.26

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Wiederverwendung, Behandlung und Entsorgung der Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 4 (Großgeräte, AVV 200135*) des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Leistungszeitraum 16.04.2027 – 15.04.2029. Die Vergabe erfolgt in einem Los mit einer Gesamtmenge von ca. 714 Tonnen; die Leistung ist an drei Übergabestellen zu erbringen (Umschlagstelle Elsdorf, Entsorgungsanlage Seedorf, Entsorgungsanlage Helvesiek). Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen ergänzen die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen; bei Widersprüchen gilt die in den Vertragsbedingungen festgelegte Rangfolge.



Kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme)

1. Containerbereitstellung

Der Auftragnehmer stellt die für die Sammlung und den Transport erforderlichen Behältnisse auf eigene Kosten bereit. Die Anforderungen an die Behältnisse nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 ElektroG sind einzuhalten.

Für die Großgeräte der Sammelgruppe 4 sind geschlossene Abrollcontainer mit einem Volumen von ca. 40 m³ mit Flügeltüren einzusetzen. Der Einsatz von Containern mit einem abweichenden Volumen (z. B. ca. 38 m³) ist zulässig, sofern sie geschlossen sind, über Flügeltüren verfügen und die Anforderungen nach § 15 ElektroG erfüllen.

Vorzuhalten sind insgesamt fünf Abrollcontainer, verteilt auf die Übergabestellen wie folgt:

- Umschlagstelle Elsdorf: 2 Stück
- Entsorgungsanlage Seedorf: 1 Stück
- Entsorgungsanlage Helvesiek: 2 Stück

Die Behältnisse sind spätestens zum Leistungsbeginn aufzustellen. Die Stellflächen auf dem jeweiligen Betriebsgelände werden bei der Erstaufstellung mit dem dortigen Personal abgestimmt. Für die Nachtspeicherheizgeräte am Standort Helvesiek gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziffer 6.

Nach Absprache bzw. bei Wirtschaftlichkeit sind zur Vermeidung von Transporten auch mehr Container möglich. Abweichungen sind zulässig, sofern sie den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen und vom Auftraggeber vorab genehmigt werden.

2. Sicherstellung des Entsorgungsablaufs

Der Auftragnehmer hat einen reibungslosen Entsorgungsablauf sicherzustellen. Containerwechsel sind so zu organisieren, dass Überfüllungen sowie Betriebsunterbrechungen vermieden werden.

Die Vollmeldung der Container erfolgt per E-Mail oder telefonisch seitens der Übergabestellen an den Auftragnehmer. Vollmeldungen, die bis 12:00 Uhr eines Werktages abgesetzt werden, gelten als an diesem Werktag zugegangen; später abgesetzte Vollmeldungen gelten als am folgenden Werktag zugegangen. Für den Wechsel der Container gilt Ziffer 3.

3. Übergabestellen, Abholturnus und Abholung auf Vollmeldung

Die Abholung erfolgt an allen Übergabestellen grundsätzlich einmal monatlich als Mindestturnus. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bedarfsgerecht auf Vollmeldung abzuholen; die tatsächlichen Abholmengen und -häufigkeiten können in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall abweichen.

Nach einer Vollmeldung hat der Auftragnehmer den betreffenden Container innerhalb von 7 Kalendertagen zu wechseln. Bei Behältnissen mit batteriehaltigen Geräten ist im Interesse des Brandschutzes eine kürzere Standzeit anzustreben.

Übergabestelle 1 – Umschlagstelle für die Mengen aus der Sammlung (rund 400 Tonnen), gelegen innerhalb eines Radius von ca. 30 km um die Anschrift auf de brooke 1, 27404 Elsdorf.

Diese Umschlagstelle wird derzeit in einem gesonderten Vergabeverfahren vergeben und steht daher noch nicht endgültig fest; die genannte Anschrift dient als Bezugspunkt für den vorgenannten Umkreis (siehe Abbildung 1). Der Auftraggeber teilt die endgültige Anschrift unverzüglich nach Feststehen mit, spätestens vier Wochen vor der ersten Behälterstellung und in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn des Leistungszeitraums; Ladezeiten und Angaben zur Zugänglichkeit für Fahrzeuge werden zeitgleich bekanntgegeben. Es wird eine für Abrollcontainer-Fahrzeuge uneingeschränkt geeignete Anfahrbarkeit sichergestellt. Ein Anspruch auf Preisanpassung wegen eines innerhalb dieses Umkreises gelegenen Standortes besteht nicht.

Ob an dieser Übergabestelle eine Waage zur Verfügung steht, steht erst mit der endgültigen Benennung fest. Ist eine geeichte Waage vorhanden, erfolgt die Verwiegung kostenlos. Ist keine Waage vorhanden, hat der Auftragnehmer die Verwiegung mit einer geeichten Waage auf eigene Kosten sicherzustellen; maßgeblich sind dann die geeichten Eingangsverwiegungen der vom Auftragnehmer benannten Anlage. Etwaige Wiegekosten sind im Angebotspreis enthalten.



Abbildung 1: Umkreis von ca. 30 km um den Bezugspunkt auf der Brook 1, 27404 Elsdorf. Quelle: eigene Darstellung, erstellt mit dem Kartenradiusrechner von CalcMaps (www.calcmaps.com/de/map-radius/); Kartengrundlage: Google Maps.

Übergabestelle 2 – Entsorgungsanlage Seedorf, Godenstedter Straße 17, 27404 Seedorf. Ladezeiten: Montag bis Freitag 09:00–12:30 und 13:30–17:00 Uhr, Samstag 09:00–13:00 Uhr. Ansprechpartner: Herren Knoll/Giessel/Stüve, Tel. 04284/926860. Waage vor Ort, die Verwiegung ist kostenlos.

Übergabestelle 3 – Entsorgungsanlage Helvesiek, Rehr 9, 27389 Helvesiek. Ladezeiten: Montag bis Freitag 09:00–12:30 und 13:30–17:00 Uhr, Samstag 09:00–13:00 Uhr. Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel. 04261/9833916. Waage vor Ort, die Verwiegung ist kostenlos.

4. Mengen

Die angegebenen Mengen basieren auf den Abholstatistiken der vergangenen Jahre und stellen unverbindliche Schätzwerte dar; Garantiemengen werden nicht zugesichert.

Für die Sammelgruppe 4 (Großgeräte, AVV 200135*) ist von einer Gesamtmenge von ca. 714 Tonnen im Vertragszeitraum von 2 Jahren auszugehen. Die Verteilung auf die Übergabestellen erfolgt voraussichtlich wie folgt:

- Umschlagstelle Elsdorf – sonstige Großgeräte: ca. 400 Tonnen
- Entsorgungsanlage Seedorf – sonstige Großgeräte: ca. 100 Tonnen
- Entsorgungsanlage Helvesiek – sonstige Großgeräte einschließlich Nachtspeicherheizgeräte: ca. 214 Tonnen

Die Abrechnung erfolgt je Übergabestelle nach den tatsächlichen Mengen. Verschiebungen zwischen den Übergabestellen sind möglich und begründen keinen Anspruch auf Preisanpassung.

5. Besondere Anforderungen an die Sammlung von Geräten mit fest verbauten Akkumulatoren/Batterien

Großgeräte mit fest verbauten Akkumulatoren/Batterien sind Bestandteil der Sammelgruppe 4 und werden als vollständige Geräte erfasst. An den Übergabestellen findet keine Demontage und keine Entnahme der Akkumulatoren/Batterien statt – weder durch den Auftraggeber noch durch den Auftragnehmer. Die Geräte werden dem Auftragnehmer vollständig, das heißt einschließlich der fest verbauten Akkumulatoren/Batterien, übergeben. Die Entfernung der Akkumulatoren/Batterien sowie deren Verwertung bzw. Entsorgung obliegen dem Auftragnehmer im Rahmen der Erstbehandlung nach § 20 ElektroG in Verbindung mit Anlage 4 ElektroG sowie nach den Vorgaben des Batteriegesetzes.

Aus Gründen der Betriebssicherheit und zur Minimierung von Brandrisiken sind diese Geräte getrennt von den übrigen Geräten der Sammelgruppe zu erfassen und zu lagern.

Die Sammlung erfolgt in geeigneten Gitterboxen mit geeignetem Inlay. Die Bereitstellung der Gitterboxen einschließlich der erforderlichen Inlays obliegt dem Auftragnehmer; je Übergabestelle sind bei Bedarf bis zu 7 Eurogitterboxen zu stellen.

Sammlung, Lagerung und Transport haben unter Beachtung der einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere des ADR, zu erfolgen. Überfüllungen sind zu vermeiden; volle Behälter sind unverzüglich auszutauschen.

6. Besondere Anforderungen an die Sammlung von Nachtspeicherheizgeräten (nur Übergabestelle Helvesiek)

In der Sammelgruppe 4 sind auch Nachtspeicherheizgeräte erfasst, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten können. Diese fallen ausschließlich an der Übergabestelle Helvesiek an. Es ist von ca. 40 Stück bzw. ca. 7 Tonnen pro Jahr auszugehen, mithin von ca. 80 Stück bzw. ca. 14 Tonnen im Vertragszeitraum.

Diese Geräte sind getrennt von den übrigen Altgeräten in eigenen Behältnissen zu sammeln (Sondertransporteinheit). Hierfür sind am Standort Helvesiek 7 Europaletten vom Auftragnehmer zu stellen. Volle Behältnisse sind unverzüglich auszutauschen; Beschädigungen der Geräte sind zu vermeiden.

Die Nachtspeicherheizgeräte sind getrennt von den übrigen Altgeräten der Sammelgruppe 4 zu verwiegen. Für jede Sondertransporteinheit ist ein eigener Wiegeschein zu erstellen und der Abrechnung beizufügen. Eine Vermischung mit den übrigen Mengen der Übergabestelle Helvesiek ist ausgeschlossen.

Bei der Erfassung und dem Transport sind die Vorgaben der TRGS 519 (Asbest) sowie die gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die für die Beförderung gefährlicher Abfälle erforderlichen Erlaubnisse bzw. Anzeigen nachzuweisen.

7. Erstbehandlung

Die Altgeräte dürfen ausschließlich zu einer nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage verbracht werden, die für die Sammelgruppe 4 geeignet und im ear-Register „Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ eingetragen ist.

Die im Angebot benannten Anlagen und die zugehörigen Zertifikate sind während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Ein Wechsel der Erstbehandlungs-, Umschlag- oder Vorbehandlungsanlage ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und bedarf seiner vorherigen Zustimmung; die Nachweise für die neue Anlage sind vorzulegen.

Die weitergehenden Eignungsanforderungen und Nachweispflichten ergeben sich aus den Angebotsbedingungen und den Vertragsbedingungen.

8. Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung sind die Verwiegunen an der jeweiligen Übergabestelle. An den Entsorgungsanlagen Seedorf und Helvesiek steht jeweils eine Waage zur Verfügung, die Verwiegun ist kostenlos. Für die Umschlagstelle gilt die Regelung nach Ziffer 3. Die Wiegescheine sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt je Tonne (Mg) nach den tatsächlichen Mengen, und zwar je Übergabestelle mit dem für diese Übergabestelle vereinbarten Preis. Der Preis ergibt sich aus dem vereinbarten Index (EUWID, Großgeräte – neu SG 4, alt SG 1, mittlerer Wert) zuzüglich bzw. abzüglich des vom Auftragnehmer angebotenen Auf- oder Abschlags.

Gewichte aus Fehlbefüllungen (z. B. Taschen, Decken) sowie Sortierreste bei der späteren Zerlegung werden nicht in Abzug gebracht. Ausgenommen sind Gewichte von Elektrogeräten, die einer anderen Sammelgruppe zuzurechnen sind (z. B. Kühlgeräte, Laptops, Lampen, Monitore); diese können kostenfrei an den Auftraggeber zurückgegeben werden.